

# **Satzung der Stadt Bargteheide für den Seniorenbeirat**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. April 2018 folgende Satzung erlassen:

## **§1 Rechtsstellung und Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bargteheide.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bargteheide. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindungen mit einzubinden. Mitglieder des Seniorenbeirates, die gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung Bargteheide oder Angehörige der örtlichen Verwaltung sind, dürfen nicht als Delegierte in den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein entsandt werden, oder den Vorsitz des Seniorenbeirates übernehmen. Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich in der Stadtvertretung.
3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
  - a) Stadtvertretung und Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten
  - b) ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu beraten, zu informieren und zu unterstützen
  - c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
  - d) Einrichtung von Seniorensprechstunden oder anderen Beratungsangeboten
  - e) Förderung der Seniorenaktivitäten
4. Die Beratungsfunktion nach Abs. 3 a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
  - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Fahrradwege
  - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
  - c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten
  - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
  - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
5. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Senioren der Stadt betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Senioren der Stadt Bargteheide betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Tage der Wahl die Wahlrechtsvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

## **§ 3 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates**

1. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Die Wahlperiode beginnt und endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung.
2. Der Seniorenbeirat wird in einer Briefwahl von allen Bargteheider Bürgerinnen und Bürgern, die am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bargteheide gewählt.
3. Maßgebend für das Wahlverfahren ist die Wahlordnung.

## **§ 4 Vorsitz**

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte:
  1. einen oder eine Vorsitzende/n
  2. einen oder eine stellvertretende/n Vorsitzende/n
  3. eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
2. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Seniorenbeirates und ist alleiniger Ansprechpartner der Stadt in allen den Seniorenbeirat betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
2. Soweit diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6 Entschädigungen**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung des Innenministers. Der/Die Vorsitzende bzw. im Falle der Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetrag der Verordnung. Die übrigen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung, höchstens jedoch für 11 Sitzungen im Jahr.

**§ 7**  
**Finanzbedarf**

1. Die Stadtvertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Die Stadtverwaltung Bargteheide stellt Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
3. Über die Bereitstellung der Mittel für die Durchführung der Briefwahl ist jeweils gesondert zu entscheiden.

**§ 8**  
**Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsschutzverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, 01. Juni 2018

Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin